

# Satzung Hundefreunde-Windeck e. V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hundefreunde Windeck e. V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen
- (2) Der Sitz des Vereins ist Windeck-Rosbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Hundesports, als gemeinsame Aktivität von Mensch und Hund in Form von Bewegung, Spaß, Wettbewerb und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - durch regelmäßiges gemeinsames Training im Sport mit dem Hund (Agility, Rally Obedience und mehr)
  - durch das Heranführen von Jugendlichen an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze
  - durch die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport
  - durch die Berücksichtigung des Tierschutzgedankens im Hinblick auf die artgerechte Ausbildung und dem Umgang mit dem Hund
  - die Bereitstellung eines barrierefreien Übungsplatzes und Geräten für den Hundesport (auch für Menschen mit Handicap)
  - Gefahrlose Möglichkeit der Bewegung, des Spiels, der Erziehung und ein ungehinderter Sozialkontakt zu Artgenossen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Neubewerber können erst nach einer Probezeit dem Verein beitreten. Die Dauer der Probezeit beträgt 6 Monate. Während der Probezeit kann der Bewerber alle Angebote des Vereins wie ein Mitglied nutzen. Während der Probezeit hat der Bewerber jedoch kein Stimmrecht. Die Probezeit endet durch Zeitablauf ohne weiteres Zutun des Bewerbers. Die Probezeit kann durch Beschluss des Vorstands um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Bewerbers.
- (4) Eine Aufnahme erfolgt nicht, wenn der Gesamtvorstand nicht mehrheitlich für eine Aufnahme stimmt. Stimmenthaltungen gelten als neutral. Aufnahmesuchende, die aus einem Hundesportverein oder aus einem Hundesportverband ausgeschlossen wurden, müssen nicht aufgenommen werden.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) Vereinspflichten mehrfach oder vorsätzlich nicht erfüllt.
  - c) grob oder wiederholt gegen die Vereinssatzung verstößt.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied ist schriftlich vom Ausschluss unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder kündigt ein Mitglied, verliert dieses jeden Anspruch an den Verein, haftet jedoch für den dem Verein zugefügten Schaden. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Gelder, Schlüssel etc., die sich in der Obhut des ausgeschlossenen bzw. ausgetretenen Mitgliedes befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Platzordnung einzuhalten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, für den Verein Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt; die Einteilung erfolgt durch den Vorstand. Ist es einem Mitglied nicht möglich, die festgelegte Stundenzahl abzuleisten, ist für jede nicht erbrachte Stunde ein Ersatzbeitrag zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (7) Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Monat.

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Beiträge im Sepa-Lastschriftverfahren einverstanden. Im Einzelfall kann der Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den Betrag von 100 €/p. A. nicht

übersteigen,

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 8a Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand wird durch den Vorstand i. S. d. § 26 BGB (Vorstand) und durch bis zu drei Beisitzer gebildet (Erweiterter Vorstand).
- (2) Als Beisitzer können ein Schriftführer, ein Platz- und Gerätewart sowie ein Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit gewählt werden.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

## **§ 9a Aufgaben des Erweiterten Vorstandes**

Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Der Schriftführer ist für die Protokollführung in jeder Sitzung oder Versammlung verantwortlich und unterstützt bei der Vereinskorrespondenz.
- (b) Der Platz- und Gerätewart ist verantwortlich für die Pflege und Instandsetzung des Vereinsgeländes sowie der Geräte und teilt die Mitglieder zu entsprechenden Arbeitseinsätzen ein.
- (c) Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit betreut die vorhandenen Medien-Kanäle und übernimmt deren Pflege.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands/Gesamtvorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands/Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands/Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand/Gesamtvorstand.  
Wählbar sind grundsätzlich nur volljährige Mitglieder, die mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sind. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand/Gesamtvorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands und des Gesamtvorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von

einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Der Gesamtvorstand wird nach Möglichkeit bei allen grundsätzlichen, den Verein betreffenden Angelegenheiten, miteinbezogen, insbesondere bei den Punkten, die die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes betreffen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der ab-

gegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung jährlich gewählten 2 Kassenprüfer/innen. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Tierschutz.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 17 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und Email-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum etc.). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.